

613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 01 26

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien samt Notenwechseln

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION ÜBER DIE ERRICHTUNG UND VERWALTUNG EINES GEMEINSAMEN FONDS ZUR FINANZIERUNG GRÖßERER REPARATUREN UND ERNEUERUNGEN IN DEREN AMTSSITZEN IM INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN

AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA, THE UNITED NATIONS AND THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY REGARDING THE ESTABLISHMENT AND ADMINISTRATION OF A COMMON FUND FOR FINANCING MAJOR REPAIRS AND REPLACEMENTS AT THEIR HEADQUARTERS SEATS AT THE VIENNA INTERNATIONAL CENTRE

In Anbetracht des Umstandes, daß die Bundesregierung der Republik Österreich (im folgenden „die Regierung“ genannt), die Vereinten Nationen (im folgenden „VN“ genannt) und die Internationale Atomenergie-Organisation (im folgenden „IAEO“ genannt) den Wunsch haben, einen Gemeinsamen Fonds zum Zwecke der Bestreitung der Auslagen für größere Reparaturen und Erneuerungen in den Amtssitzen der Organisationen im Internationalen Zentrum Wien zu errichten;

BEARING IN MIND that the Federal Government of the Republic of Austria (hereinafter referred to as “the Government”) and the United Nations (hereinafter referred to as “the UN”) and the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as “the IAEA”) are desirous of establishing a common fund for the purpose of meeting the expenses for major repairs and replacements at the headquarters seats of the organizations at the Vienna International Centre;

Sind die Republik Österreich, die VN und die IAEO (im folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) wie folgt übereingekommen:

The Republic of Austria, the United Nations and the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as “the Parties”) have agreed as follows:

Artikel 1

Die Vertragsparteien errichten hiemit einen Gemeinsamen Fonds zum Zwecke der Bestreitung der Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen von Gebäuden, Anlagen und technischen Installationen, die sich im Eigentum der Regierung befinden und Bestandteil der Amtssitzbereiche bilden, die in den Abkommen über die gemeinsamen Amtssitzbereiche und die entsprechenden Amtssitze der IAEO, der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der VN vom 28. September, 20. September und 28. September 1979 festgelegt wurden.

Article 1

The Parties hereby establish a common fund, for the purpose of meeting the cost of major repairs and replacements of buildings, facilities and technical installations, which are the property of the Government and form part of the headquarters areas defined in the Agreements regarding the common headquarters areas and the respective headquarters seats of the IAEA, and the United Nations Industrial Development Organization and other offices of the UN dated respectively 28 September, 20 September and 28 September 1979.

Artikel 2

(1) Unter entsprechender Berücksichtigung der Grundsätze:

- a) daß die VN und die IAEO auf eigene Kosten für den sachgemäßen Betrieb und die angemessene Wartung der Gebäude und Anlagen und der darin befindlichen Installationen, die Bestandteil der Amtssitzbereiche bilden, verantwortlich sind; ebenso für kleinere Reparaturen und Erneuerungen mit dem Zweck, diese in einwandfreier Betriebsfähigkeit zu erhalten; ferner für Reparaturen und Erneuerungen, die durch unsachgemäßen Betrieb und durch unzureichende Wartung notwendig werden können; und
- b) daß die Regierung auf eigene Kosten Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden, Anlagen und Installationen durchführt, die durch höhere Gewalt oder durch fehlerhaftes Material, fehlerhafte Planung oder fehlerhafte Arbeit, die im Verantwortungsbereich der Regierung gelegen sind, notwendig werden;

wird eine Reparatur oder eine Erneuerung angesehen als:

- (i) eine größere, wenn sie nicht wiederkehrender Natur ist, wobei auch ihre Kosten berücksichtigt werden, und die Wirkung hat, die Lebensdauer wesentlicher Bestandteile von Gebäuden, Anlagen und technischen Installationen, die Teil der Amtssitzbereiche bilden, zu erneuern oder bedeutend zu verlängern;
- (ii) eine kleinere, wenn sie wiederkehrender Natur und notwendig ist, um während der Lebensdauer die einwandfreie Betriebsfähigkeit von Gebäuden, Anlagen und technischen Installationen, die Teil der Amtssitzbereiche bilden, sicherzustellen.

(2) Für Zwecke dieses Artikels werden sich die Regierung, die VN und die IAEO auf eine vorläufige Liste der wesentlichen Bestandteile einigen, welche sie im Lichte der Erfahrung abändern können.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei trägt US-\$ 33.333,— pro Kalenderjahr zu dem Gemeinsamen Fonds bei; der Betrag ist im Jänner zu bezahlen.

(2) Ausgaben für größere Reparaturen und Erneuerungen in irgendeinem Kalenderjahr werden in gleichen Teilen von den Vertragsparteien im darauffolgenden Jahr dem Fonds unter der Bedingung rückerstattet, daß

Article 2

(1) Having due regard to the principles:

- (a) that the UN and the IAEA shall be responsible at their own expense for the orderly operation and adequate maintenance of the buildings and facilities forming part of the headquarters areas, and of installations located therein; for minor repairs and replacements for the purpose of keeping them in good working order; and for any repairs and replacements which may be made necessary by faulty operation and inadequate maintenance; and
- (b) that the Government shall carry out at its own expense repairs and replacements of buildings, facilities and installations made necessary by force majeure or by faulty material, design or labour used within the responsibility of the Government in their construction;

a repair or replacement shall be deemed:

- (i) to be major if it is of a non-recurring nature, taking into account also its cost, and has the effect of renewing or significantly extending the life span of main elements of buildings, facilities and technical installations forming part of the headquarters areas;
- (ii) to be minor if it is of a recurring nature and is required in order to ensure, during the life span, the good working order of buildings, facilities and technical installations forming part of the headquarters areas.

(2) For the purposes of this Article the Government, the UN and the IAEA shall agree on a provisional list of main elements which they may modify in the light of experience.

Article 3

(1) Each Party shall contribute US \$ 33.333 to the common fund in each calendar year, to be paid in January.

(2) Disbursements made for major repairs and replacements during any calendar year shall be reimbursed into the fund in equal shares by the Parties during the subsequent calendar year, provided that

613 der Beilagen

3

- a) weder die VN noch die IAEO in irgendeinem Kalenderjahr verhalten sind, eine Gesamtzahlung gemäß diesem und dem vorhergehenden Absatz von mehr als je US-\$ 225.000,— zu leisten, und
- b) die Regierung von dem Betrag, welchen sie als ihren Anteil gemäß diesem Absatz zu zahlen hat, den Betrag, den sie im vorhergehenden Jahr gemäß Absatz (3) bevorschusst hat, abziehen kann.

(3) Die Regierung bevorschusst den Teil der Kosten von in irgendeinem Kalenderjahr durchgeführten größeren Reparaturen und Erneuerungen, welcher die finanziellen Mittel des Gemeinsamen Fonds in jenem Jahr übersteigt. Der Vorschuß wird im Jahr der Kostenentstehung in den Gemeinsamen Fonds eingezahlt.

Jedenfalls kommt die Regierung für denjenigen Teil der Kosten in irgendeinem Kalenderjahr auf, der über die finanziellen Verbindlichkeiten der VN und der IAEO hinausgeht.

(4) Einnahmen, die durch Anlage von Mitteln des Fonds entstehen sowie sonstige Einnahmen, wie Preisnachlässe und allfällige Schenkungen, fallen dem Gemeinsamen Fonds für den in Artikel 1 erwähnten Zweck zu.

Artikel 4

Der Gemeinsame Fonds wird mit 1. Jänner 1981 wirksam.

Artikel 5

(1) Die Verfügungsgewalt über den Gemeinsamen Fonds steht den Vertragsparteien gemeinschaftlich zu. Ein Gemeinsamer Ausschuß verwaltet den Gemeinsamen Fonds.

(2) Der Ausschuß entscheidet im besonderen auf der Grundlage von in Artikel 2 enthaltenen Kriterien, ob eine Reparatur oder eine Erneuerung als eine größere Reparatur oder Erneuerung, die vom Fonds finanziert wird, anzusehen ist. Weiters entscheidet der Ausschuß über Antrag einer Vertragspartei auf Grund von technischen und wirtschaftlichen Überlegungen, ob eine Reparatur oder wahlweise eine Erneuerung mit Auswirkung auf den Gemeinsamen Fonds durchgeführt wird. Der Ausschuß entscheidet auch über Anlage von Mitteln des Gemeinsamen Fonds, über die Vorgangsweise bei Verwendung der Mittel und bei der Buchhaltung.

(3) Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Vertragsparteien, die Berater zuziehen können.

(4) Der Ausschuß gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Beschlüsse benötigen die Zustimmung aller Vertragsparteien.

(a) neither the UN nor the IAEA shall be required in respect of any one calendar year to make a total payment under this and the preceding paragraph in excess of US \$ 225.000 each, and

(b) the Government may deduct from the amount to be paid as its share under this paragraph any amount that it has paid by way of advance in the previous year under paragraph (3).

(3) The Government shall advance that portion of the cost of major repairs and replacements carried out in any one calendar year which exceeds the amount available from the common fund in that year. The advance shall be paid to the common fund in the year in which such cost is incurred.

In any event, the Government shall be financially liable to meet that portion of the cost, in any one calendar year, which may exceed the financial liability of the UN and the IAEA.

(4) Income earned by investment of funds comprising the common fund and miscellaneous income, such as discounts and possible donations, shall accrue to the common fund and shall be available for the purpose referred to in Article 1.

Article 4

The common fund shall become operative on 1 January 1981.

Article 5

(1) The authority over the common fund shall be vested jointly in the Parties. A Joint Committee shall administer the common fund.

(2) The Committee shall in particular decide, on the basis of criteria given in Article 2 above, on whether a repair or a replacement shall be considered as a major repair or replacement to be charged to the common fund. Furthermore, upon the request of any Party, the Committee shall decide, on technical and economic grounds, on whether a repair or, alternatively, a replacement affecting the common fund shall be undertaken. The Committee shall also decide on investment of the common fund, the procedure for making dispositions from the fund and for accounting.

(3) The Committee shall consist of one representative of each of the Parties who may be accompanied by advisers.

(4) The Committee shall establish its own rules of procedure. Decisions shall require the consent of all the Parties.

Artikel 6

Meinungsverschiedenheiten, die aus der Verwaltung des Gemeinsamen Fonds sowie aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden dem Streitschlichtungsverfahren in der gleichen Weise zugeführt, wie es in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981 sowie im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 festgelegt ist.

Artikel 7

Die Obergrenze der jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten der VN und der IAEO gemäß Artikel 3, Absatz 2 lit. a wird durch die Vertragsparteien nach fünf Jahren des Bestehens des Gemeinsamen Fonds im Lichte der Erfahrung bei der Durchführung dieses Abkommens und/oder im Lichte vereinbarter Pläne für größere Reparaturen und Erneuerungen überprüft.

Artikel 8

(1) Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Vertragsparteien die Bedingungen, unter welchen der Gemeinsame Fonds weiterbestehen soll, überprüfen. Dabei wird auf die Grundsätze, daß eine Obergrenze für die jährlichen Verbindlichkeiten der VN und der IAEO besteht und daß diese Obergrenze der Abänderung unterliegt, entsprechend Bedacht genommen.

(2) Zu jenem Zeitpunkt und danach in fünfjährigen Abständen werden die Vertragsparteien nötigenfalls die Obergrenze abändern, um die Erfahrung in der Durchführung dieses Abkommens, im besonderen die tatsächlichen Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen, vereinbarte Pläne für größere Reparaturen und Erneuerungen, Preissteigerungen und Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen.

(3) Dieses Abkommen tritt im Verhältnis zu den VN oder der IAEO im Falle eines Außerkrafttretens des entsprechenden Sitzabkommens vom 19. Jänner 1981 außer Kraft. Im Falle einer derartigen Beendigung werden die verbleibenden Vertragsparteien einander konsultieren, um zu entscheiden, ob das Abkommen zwischen ihnen, vorbehaltlich erforderlicher Änderungen, in Kraft bleibt.

Article 6

Disputes arising from the administration of the common fund as well as from the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled in the same manner as provided for in the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations Regarding the Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations offices at the Vienna International Centre dated 19 January 1981, and in the Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency Regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency dated 11 December 1957, respectively.

Article 7

The ceiling on the annual financial liability of the UN and the IAEA specified in Article 3 (2) (a) above shall be reexamined by the Parties after five years of operation of the common fund, in the light of experience in the implementation of this Agreement and/or agreed plans for major repairs and replacements.

Article 8

(1) Ten years after the entry into force of this Agreement, the Parties shall review the terms on which the common fund shall continue, with due regard to the principles that there shall be a ceiling on the annual financial liability of the UN and the IAEA and that this ceiling shall be revised.

(2) At that time and at five-yearly intervals thereafter, the Parties shall revise that ceiling, as may be necessary, to take account of experience in the implementation of this Agreement, in particular the actual costs of major repairs and replacements, agreed plans for major repairs and replacements, inflation and currency fluctuations.

(3) This Agreement shall cease to be in force with respect to the UN or the IAEA if the respective headquarters seat agreement dated 19 January 1981 is terminated. In the event of such termination the remaining Parties shall consult to determine whether the Agreement shall continue in force for them, subject to any necessary amendments.

613 der Beilagen

5

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft, vorbehaltlich einer Mitteilung der Regierung an die VN und die IAEO, daß das von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehene Verfahren abgeschlossen wurde.

Geschehen in Wien, am 19. Jänner 1981, in dreifacher Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für die Vereinten Nationen:

Helmut Debatin m. p.

Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen und Verwaltungsorganisation

Für die Internationale Atomenergie-Organisation:

Sigvard Eklund m. p.

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 19. Jänner 1981

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, auf das heute unterfertigte Abkommen zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von größeren Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien Bezug zu nehmen.

Das obgenannte Abkommen enthält in Artikel 6 eine Bestimmung über die Streitschlichtung, die folgenden Wortlaut hat:

„Meinungsverschiedenheiten, die aus der Verwaltung des Gemeinsamen Fonds sowie aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden dem Streitschlichtungsverfahren in der gleichen Weise zugeführt, wie es in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981 sowie im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 festgelegt ist.“

Es ist die Auffassung der österreichischen Regierung, daß für den Fall, daß eine Meinungs-

Article 9

This Agreement shall enter into force on 1 January 1981, subject to a notification from the Government to the UN and the IAEA that the procedural requirements under the Austrian constitution have been fulfilled.

DONE at Vienna, in triplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic, on this nineteenth day of January one thousand nine hundred and eighty one.

For the Republic of Austria:

Willibald P. Pahr m. p.

For the United Nations:

Helmut Debatin m. p.

Under-Secretary-General for Administration, Finance and Management

For the International Atomic Energy Agency:

Sigvard Eklund m. p.

verschiedenheit dem Streitschlichtungsverfahren im Einklang mit der obgenannten Bestimmung zugeführt wird, die folgende Vorgangsweise Anwendung findet:

1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen allen Vertragsparteien würde bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes die gleiche Vorgangsweise Anwendung finden wie in Artikel II des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation gemeinsamen Amtssitzbereich im Internationalen Zentrum Wien festgelegt ist.

2. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Republik Österreich auf der einen Seite und den Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auf der anderen würde die in Artikel XIII des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien bzw. die in Abschnitt 51 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 niedergelegte Vorgangsweise zur Anwendung kommen.

Sollte diese Auffassung von den Vereinten Nationen geteilt werden, beehre ich mich vorzu-

6

613 der Beilagen

schlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an Sie über die Durchführung des von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.

Eine gleichlautende Note wird an die Internationale Atomenergie-Organisation gerichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Willibald P. Pahr

S. E.
Herrn Dr. Kurt Waldheim
Generalsekretär der
Vereinten Nationen
New York

UNITED NATIONS

Vienna, 19 January 1981

Sir,

I am directed by the Secretary-General to refer to your note of 19 January 1981 which in the English translation reads as follows:

"I have the honour to refer to the Agreement signed today between the Republic of Austria, the United Nations and the International Atomic Energy Agency regarding the Establishment and Administration of a Common Fund for Financing Major Repairs and Replacements at their Headquarters Seats at the Vienna International Centre.

The above mentioned Agreement contains in its Article 6 a provision regarding the settlement of disputes, which reads as follows:

'Disputes arising from the administration of the common fund as well as from the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled in the same manner as provided for in the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations Offices at the Vienna International Centre dated 19 January 1981, and the Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency dated 11 December 1957, respectively.'

It is the understanding of the Austrian Government that in the event a dispute is submitted to arbitration in accordance with the above mentioned provision, the following procedure would apply:

(Übersetzung)
VEREINTE NATIONEN

Wien, am 19. Jänner 1981

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Generalsekretär hat mich beauftragt, auf Ihre Note vom 19. Jänner 1981 Bezug zu nehmen, die in englischer Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, auf das heute unterfertigte Abkommen zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von größeren Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien Bezug zu nehmen.

Das obgenannte Abkommen enthält in Artikel 6 eine Bestimmung über die Streitschlichtung, die folgenden Wortlaut hat:

„Meinungsverschiedenheiten, die aus der Verwaltung des Gemeinsamen Fonds sowie aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden dem Streitschlichtungsverfahren in der gleichen Weise zugeführt, wie es in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981 sowie im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 festgelegt ist.“

Es ist die Auffassung der österreichischen Regierung, daß für den Fall, daß eine Meinungsverschiedenheit dem Streitschlichtungsverfahren im Einklang mit der obgenannten Bestimmung zugeführt wird, die folgende Vorgangsweise Anwendung findet:

613 der Beilagen

7

1. In the event of a dispute involving all parties to the Agreement the same procedure regarding composition of the tribunal would apply as is provided for in Article II of the Agreement between the United Nations, the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters Area Common to the United Nations and the International Atomic Energy Agency at the Vienna International Centre signed today.

2. In the event of a dispute between the Republic of Austria on the one hand and the United Nations or the International Atomic Energy Agency on the other, the procedure laid down respectively in Article XIII of the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations Offices at the Vienna International Centre signed today and in Section 51 of the Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency signed December 11, 1957 would apply.

If the foregoing is acceptable to the United Nations I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the United Nations, subject to a subsequent notification to you that the procedural requirements under the Austrian constitution have been fulfilled.

A similar note is being sent to the International Atomic Energy Agency."

I have the honour to confirm that the above mentioned proposal is acceptable to the United Nations and that your note and this reply shall constitute an agreement between the United Nations and the Republic of Austria.

Accept, Sir, the renewed assurances of my highest consideration.

Helmut Debatin

Under-Secretary-General für Administration,
Finance and Management

His Excellency
Dr. Willibald P a h r
Federal Minister for Foreign Affairs
Vienna

1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen allen Vertragsparteien würde bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes die gleiche Vorgangsweise Anwendung finden, wie in Artikel II des Abkommens zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation gemeinsamen Amtssitzbereich im Internationalen Zentrum Wien festgelegt ist.

2. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Republik Österreich auf der einen Seite und den Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auf der anderen würde die in Artikel XIII des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien bzw. die in Abschnitt 51 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 niedergelegten Vorgangsweise zur Anwendung kommen.

Sollte diese Auffassung von den Vereinten Nationen geteilt werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an Sie über die Durchführung des von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.

Eine gleichlautende Note wird an die Internationale Atomenergie-Organisation gerichtet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Vereinten Nationen diesem Vorschlag zustimmen und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die erneute Versicherung meiner höchsten Wertschätzung.

Helmut Debatin m. p.

Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen
und Verwaltungsorganisation

S. E.
Herrn Dr. Willibald P a h r
Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
Wien

8

613 der Beilagen

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 19. Jänner 1981

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Ich beehre mich, auf das heute unterfertigte Abkommen zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von größeren Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien Bezug zu nehmen.

Das obgenannte Abkommen enthält in Artikel 6 eine Bestimmung über die Streitschlichtung, die folgenden Wortlaut hat:

„Meinungsverschiedenheiten, die aus der Verwaltung des Gemeinsamen Fonds sowie aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden dem Streitschlichtungsverfahren in der gleichen Weise zugeführt, wie es in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981 sowie im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 festgelegt ist.“

Es ist die Auffassung der österreichischen Regierung, daß für den Fall, daß eine Meinungsverschiedenheit dem Streitschlichtungsverfahren im Einklang mit der obgenannten Bestimmung zugeführt wird, die folgende Vorgangsweise Anwendung findet:

1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen allen Vertragsparteien würde bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes die gleiche Vorgangsweise Anwendung finden, wie in Artikel II des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich, den Vereinten

Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation gemeinsamen Amtssitzbereich im Internationalen Zentrum Wien festgelegt ist.

2. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Republik Österreich auf der einen Seite und den Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auf der anderen würde die in Artikel XIII des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien bzw. die in Abschnitt 51 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 niedergelegte Vorgangsweise zur Anwendung kommen.

Sollte diese Auffassung von der Internationalen Atomenergie-Organisation geteilt werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an Sie über die Durchführung des von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.

Eine gleichlautende Note wird an die Vereinten Nationen gerichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Willibald P. Pahr

Herrn
Dr. Sigvard Eklund
Generaldirektor der
Internationalen Atomenergie-Organisation
Wien

(Übersetzung)

INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY

INTERNATIONALE ATOMENERGIE-ORGANISATION

Vienna, 19 January 1981

Wien, am 19. Jänner 1981

Sir,

I have the honour to refer to your note of 19 January 1981, which, in the English language, reads as follows:

“I have the honour to refer to the Agreement signed today between the Republic of

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom 19. Jänner 1981 Bezug zu nehmen, die in englischer Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, auf das heute unterfertigte Abkommen zwischen der Republik Österreich,

Austria, the United Nations and the International Atomic Energy Agency regarding the Establishment and Administration of a Common Fund for Financing Major Repairs and Replacements at their Headquarters Seats at the Vienna International Centre.

The above mentioned Agreement contains in its Article 6 a provision regarding the settlement of disputes, which reads as follows:

'Disputes arising from the administration of the Common Fund as well as from the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled in the same manner as provided for in the Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency dated 11 December 1957, and in the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations offices at the Vienna International Centre dated January 19, 1981, respectively.'

It is the understanding of the Austrian Government that in the event a dispute is submitted to arbitration in accordance with the above-mentioned provision, the following procedure would apply:

1. In the event of a dispute involving all parties to the Agreement the same procedure regarding composition of the tribunal would apply as is provided for in Article II of the Agreement between the Republic of Austria, the United Nations and the International Atomic Energy Agency regarding the Headquarters Area Common to the United Nations and the International Atomic Energy Agency at the Vienna International Centre signed today.

2. In the event of a dispute between the Republic of Austria on the one hand and the United Nations or the International Atomic Energy Agency on the other, the procedure laid down respectively in Article XIII of the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations offices at the Vienna International Centre signed today and in Section 51 of the Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency signed 11 December 1957, would apply.

den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von größeren Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien Bezug zu nehmen.

Das obgenannte Abkommen enthält in Artikel 6 eine Bestimmung über die Streitschlichtung, die folgenden Wortlaut hat:

'Meinungsverschiedenheiten, die aus der Verwaltung des Gemeinsamen Fonds sowie aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden dem Streitschlichtungsverfahren in der gleichen Weise zugeführt, wie es in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981 sowie im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 festgelegt ist.'

Es ist die Auffassung der österreichischen Regierung, daß für den Fall, daß eine Meinungsverschiedenheit dem Streitschlichtungsverfahren im Einklang mit der obgenannten Bestimmung zugeführt wird, die folgende Vorgangsweise Anwendung findet:

1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen allen Vertragsparteien würde bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes die gleiche Vorgangsweise Anwendung finden, wie in Artikel II des Abkommens zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation gemeinsamen Amtsbereich im Internationalen Zentrum Wien festgelegt ist.

2. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Republik Österreich auf der einen Seite und den Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auf der anderen würde die in Artikel XIII des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien bzw. die in Abschnitt 51 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 niedergelegten Vorgangsweise zur Anwendung kommen.

10

613 der Beilagen

If the foregoing is acceptable to the International Atomic Energy Agency I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency, subject to a notification to you that the procedural requirements under the Austrian constitution have been fulfilled.

A similar note is being sent to the United Nations."

I have the honour to confirm that the above mentioned proposal is acceptable to the International Atomic Energy Agency and that your note and this reply shall constitute an agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Sigvard Eklund
Director General

His Excellency
Minister for Foreign Affairs
Ministry of Foreign Affairs
Ballhausplatz 2
1014 Vienna

Sollte diese Auffassung von der Internationalen Atomenergie-Organisation geteilt werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an Sie über die Durchführung des von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.

Eine gleichlautende Note wird an die Vereinten Nationen gerichtet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Internationale Atomenergie-Organisation diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Republik Österreich darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner höchsten Wertschätzung.

Sigvard Eklund m. p.
Generaldirektor

S. E.
Herrn Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Wien

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Es hat nicht politischen Charakter. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Ausschluß der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Notenwechsel sind als authentische Interpretationen dem gleichen innerstaatlichen Verfahren zu unterwerfen wie die entsprechenden Abkommen.

Durch das Abkommen soll ein Fonds geschaffen werden, aus dem größere Reparaturen und Erneuerungen im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN bezahlt werden. Die Finanzierung des Fonds soll durch den Bund, die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) erfolgen.

Der Beschluß der Bundesregierung vom 21. Februar 1967, welcher die Grundlage des österreichischen Angebotes zur Errichtung eines ständigen Amtssitzes für die IAEO und die UNIDO im Donaupark darstellte, sah die Verpflichtung der Internationalen Organisationen zur Übernahme der Erhaltungs-, Betriebs- und Instandsetzungskosten an den Amtssitzen vor, wobei jedoch in den auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses an die Organisationen ergangenen Angeboten diese Verpflichtung nicht näher spezifiziert, sondern detaillierten Verhandlungen überlassen wurde. Vor allem wurde zu diesem Zeitpunkt keine Aussage über die Kostentragung für sogenannte „größere Reparaturen und Erneuerungen“ getroffen.

In den im Jahre 1978 begonnenen Verhandlungen mit den Internationalen Organisationen wurde daher österreichischerseits von einer Verpflichtung der Organisationen für die **Gesamterhaltung** des definitiven Amtssitzes ausgegangen. Mit dem Argument, daß die Republik Österreich Eigentümerin der Anlage bleibt, zeigten sich die Organisationen jedoch nicht zur Übernahme der gesamten Erhaltungskosten bereit. Ihrer Auffassung nach sollte die Republik Öster-

reich als Eigentümerin für die **größeren Reparaturen und Erneuerungen** alleine aufkommen. Dem wurde österreichischerseits entgegengehalten, daß zwar rechtlich gesehen die Republik Österreich Eigentümerin der Anlagen bleibt, jedoch durch die unentgeltliche Übertragung der Amtssitze in die ausschließliche Jurisdiktion der Internationalen Organisationen auf einen sehr langen Zeitraum (99 Jahre) ein eigentumsähnliches Verhältnis der Benutzer an den Amtssitzen entsteht, wodurch zusätzlich zu der laufenden Wartung und Instandhaltung auch die Übernahme der Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen durch die Internationalen Organisationen gerechtfertigt erschiene.

Um eine Lösung zu gewährleisten, die allen Teilen nicht nur die Möglichkeit eröffnet, ihren Rechtsstandpunkt zu bewahren, sondern auch die Kostenbelastung zukünftiger größerer Reparaturen und Erneuerungen für jeden Vertragsenteil in akzeptablen Grenzen zu halten, wurde am 20. September 1978 mittels Schreiben des Bundeskanzlers den Vereinten Nationen und der IAEO gegenüber die Bereitschaft bekundet, „ein System einer Kostenteilung bei den größeren Reparaturen und Erneuerungen“ zu akzeptieren und gleichzeitig der Vorschlag der Errichtung eines **GEMEINSAMEN REPARATURFONDS** mit Drittelbeteiligung (Österreich, Vereinte Nationen, IAEO) unterbreitet.

Das vorliegende Abkommen ist das Ergebnis der in diesem Sinne mit der IAEO und den Vereinten Nationen geführten Verhandlungen.

Die Internationalen Organisationen haben auf einer Obergrenze ihrer jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Wiederauffüllungspflicht der Fondsmittel durch alle Vertragsparteien bestanden. Diese finanzielle Obergrenze findet jedoch auf die von Österreich zu leistenden Beiträge keine Anwendung.

Um diese Ausfallshaftung in Grenzen zu halten, wurde von österreichischer Seite darauf bestanden, daß größere Reparaturen und Erneuerungen aus dem Fonds nur bezüglich bestimmter Teile der Gebäude und technischen Anlagen finanziert werden. Diese Teile sind in einer taxa-

tiven Liste der sogenannten „wesentlichen Bestandteile“ festgelegt, die nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien abgeändert werden kann. Hiedurch ist gewährleistet, daß der Fonds nicht für größere Reparaturen und Erneuerungen schlechthin zuständig ist. Größere Reparaturen bzw. Erneuerungen an Anlagen, die nicht in der Liste aufscheinen, sind somit ausschließlich von den Internationalen Organisationen zu finanzieren.

Im Lichte des Vorstehenden dürften auf Grund der derzeit möglichen Voraussagen die **budgetären Auswirkungen für den Bund** zumindest in den ersten fünf Jahren entweder über den gleichbleibenden grundsätzlichen Beitrag zum Fonds gemäß Art. 3 Abs. 1 von 33 333 US-\$ (= zirka 450 000 öS bei einem Wechselkurs von 13,50 S zum US-\$) nicht hinausgehen, oder zumindest im Rahmen der Obergrenze gemäß Art. 3 Abs. 2 von jährlich 225 000 US-\$ (= zirka etwas über 3 Mill. öS bei einem Wechselkurs von 13,50 S zum US-\$) bleiben. Im fünften Jahr findet zum ersten Male eine Anpassung der finanziellen Obergrenze für die Internationalen Organisationen statt.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß **jede Ausgabe aus dem Gemeinsamen Fonds** gemäß den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 4 **nur mit österreichischer Zustimmung** (Einstimmigkeitsprinzip im Gemeinsamen Ausschuß) vorgenommen werden kann.

Die **Notenwechsel** zu diesem Abkommen stellen authentische Interpretationen einer Bestimmung des Abkommens dar, das dem Verfahren nach Art. 50 Abs. 1 B-VG unterliegt und bedürfen daher, so wie das Abkommen selbst, der Genehmigung des Nationalrates.

Art. 6 des Abkommens sieht im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsparteien die singemäße Anwendung der in den beiden Amtssitzabkommen enthaltenen Streitbeilegungsbestimmung vor. Da grundsätzlich bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens sowohl Streitigkeiten zwischen allen Vertragsparteien als auch nur solche zwischen zwei Vertragsparteien denkbar sind, in jedem dieser Fälle aber ein verschiedenes Verfahren zur Anwendung zu kommen hat, empfiehlt es sich, die sich daraus ergebenden Verfahren als vereinbarte Auslegung schriftlich niederzulegen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Aus budgetrechtlichen Gründen wird es sich um einen **Verwaltungsfonds** und nicht um einen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln.

Unter „**Anlagen**“ sind die Außenanlagen (Straßen, Plätze, Grünflächen, unterirdischer Tunnel für Zuleitungen usw.) zu verstehen.

Unter „**technische Installation**“ ist die Gesamtheit der sogenannten „Haustechnik“ zu verstehen. In der Praxis wird die Finanzierung von größeren Reparaturen und Erneuerungen über den Fonds allerdings erheblich durch die sogenannte „Liste der wesentlichen Bestandteile“ gemäß Art. 2 Abs. 2 eingeschränkt.

Durch den Begriff „**Eigentum der Regierung**“ wird klargestellt, daß alle Einrichtungen, die von den Internationalen Organisationen auf eigene Kosten installiert wurden, nicht unter das Abkommen fallen.

Die zitierten **Abkommen** betreffen die sogenannten „Erststreckungsabkommen“, mit denen die bestehenden Amtssitzabkommen mit der IAEO und den Vereinten Nationen, die keine Veränderung erfahren, auf die neuen Amtssitzbereiche im Internationalen Zentrum Wien ausgedehnt wurden, BGBl. Nr. 465/1979, BGBl. Nr. 463/1979 und BGBl. Nr. 464/1979.

Zu Art. 2

Der Artikel enthält die beiden generellen Ausnahmen einer Finanzierung durch den Fonds (Abs. 1 lit. a und lit. b). Lit. (i) und lit. (ii) enthält die Abgrenzung von „größeren Reparaturen und Erneuerungen“ (aus dem Fonds zu bezahlen) zu den „kleineren Reparaturen und Erneuerungen“ (ausschließlich von den Internationalen Organisationen zu finanzieren).

Abs. 1 lit. a

stipuliert nicht nur die generelle Verpflichtung der Benutzer zur Erhaltung der Amtssitze, sondern auch die volle Verantwortung für alle Reparaturen und Erneuerungen, die durch unsachgemäßen Betrieb oder unzureichende Wartung entstehen können.

Abs. 1 lit. b

enthält die ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Verantwortung der Regierung, für alle Reparaturen und Erneuerungen aufzukommen, die durch die taxativ aufgezählten Fälle entstehen können. Durch den Begriff „Verantwortungsbereich“ soll klargestellt werden, daß die Regierung die Verantwortung nur bezüglich des Originalzustandes der Gebäude und technischen Installationen respektive der von ihr durchgeführten Änderungen trägt.

Bevor eine „größere Reparatur oder Erneuerung“ überhaupt durch den Fonds zu finanzieren ist, wird jedenfalls zuerst geprüft werden müssen, ob nicht ein Fall unter lit. a — die Beweislast würde hier auf österreichischer Seite liegen — oder unter lit. b — die Beweislast liegt auf Seite der Internationalen Organisationen — vorliegt.

Abs. 1 lit. (i)

beinhaltet die sogenannte Definition als Kernstück des Abkommens, welche den Versuch unternimmt, einige grundsätzliche Kriterien der Abgrenzung festzulegen. Hierbei schließen sich allerdings lit. (i) und lit. (ii) nicht aus — die Entscheidung bezüglich etwaiger auftretender „Grauzonen“ hat der Gemeinsame Ausschuss gemäß Art. 5 im jeweiligen Fall zu treffen. Bei lit. (i) bildet die Liste der sogenannten „wesentlichen Bestandteile“ eine essentielle Voraussetzung für die Anwendung, weswegen die Liste taxativen Charakter hat (siehe Erläuterungen zu Abs. 2). Weiters wird von einer tatsächlich abgelaufenen Lebensdauer im Anlagenbereich ausgegangen, dh., daß Erneuerungen nur nach diesem Zeitpunkt vom Fonds finanziert werden. Die Berücksichtigung ua. auch des Kostenfaktors bedeutet, daß neben rein technischen auch wirtschaftliche Überlegungen in die Entscheidung, ob es sich um eine größere Reparatur oder Erneuerung handelt, einfließen müssen.

Abs. 1 lit. (ii)

stellt ebenso auf die Lebensdauer von Bauwerken und insbesondere technischen Anlagen ab, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied zu lit. (i), daß hier keinerlei Einschränkung durch eine taxative Aufzählung „wesentlicher Bestandteile“ vorliegt. Als oberste Maxime gilt die Erhaltung der „einwandfreien Betriebsfähigkeit“. Es können also auch unter Umständen Reparaturen und Erneuerungen unter diese Kategorie fallen, die man als „größere“ bezeichnen würde, wenn die hier festgelegten Kriterien (wiederkehrender Natur, Erhaltung der einwandfreien Betriebsfähigkeit bei nicht abgelaufener Lebensdauer) zutreffen.

Abs. 2

Der Liste kommt insofern zentrale Bedeutung bei der Anwendung des Abs. 1 lit. (i) zu, als überhaupt nur die in ihr taxativ aufgezählten „wesentlichen Bestandteile“ überhaupt Gegenstand einer „größeren Reparatur oder Erneuerung“ sein können und daher vom Gemeinsamen Fonds zu finanzieren sind.

Die Liste ist rechtlich jedoch kein integraler Bestandteil des Abkommens, sondern in Form eines separaten Protokolls vereinbart, da sie einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien im Lichte der praktischen Erfahrung ständiger Abänderung unterworfen sein kann.

Zu Art. 3**Abs. 1**

Der gleichbleibende Betrag, mit welchem der Fonds jährlich gespeist wird, ist daher bei drei

Parteien (VN, IAEO und Österreich) 100 000 US-\$ (= zirka 1 350 000 öS bei einem Wechselkurs von 13,50 S zum US-\$).

Abs. 2

Der Abs. 2 statuiert die grundsätzliche Nachschuß-(oder Wiederauffüllungs)pflcht aller Vertragsparteien gegenüber dem Fonds. Durch den Begriff „Ausgaben für größere Reparaturen und Erneuerungen“ wird klargestellt, daß sich diese Nachschußpflicht an den jeweiligen Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen in einem bestimmten Jahr zu orientieren hat und nicht nur an den aus dem Fonds tatsächlich entnommenen Mitteln. Hiemit soll vor allem erreicht werden, daß die Internationalen Organisationen im gegebenen Fall zumindest ihre Obergrenze gemäß lit. a voll ausschöpfen müssen.

Abs. 2 lit. a

bedeutet eine Begrenzung der finanziellen Verbindlichkeit für die VN und die IAEO auf je 225 000 US-\$ (= zirka 3 037 500 öS bei einem Wechselkurs von 13,50 S zum US-\$) pro Jahr. Die Beiträge gemäß Abs. 1 werden hierbei im gegebenen Fall auf diese Summe angerechnet. Österreich trifft daher eine zahlenmäßig nicht begrenzte Nachschußpflicht für den Fall, daß die Kosten für größere Reparaturen oder Erneuerungen die finanziellen Mitteln des Fonds übersteigen.

Abs. 2 lit. b

Da Österreich gemäß Abs. 3 auch eine Vorschußpflicht hat, ist es berechtigt, diese Vorschüsse bei der Wiederauffüllung des Fonds im darauffolgenden Jahr in Anrechnung zu bringen. Durch die Bestimmung des lit. a wird jedoch dieser Bestimmung nur dann praktische Bedeutung zukommen, wenn die Ausgaben für größere Reparaturen und Erneuerungen die vorhandenen Fondsmittel nicht wesentlich übersteigen.

Abs. 3

Durch den ersten Teil des Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß eine notwendige größere Reparatur oder Erneuerung auch dann durchgeführt werden kann, wenn zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht ausreichende Fondsmittel zur Verfügung stehen. Der zweite Teil ist als korrespondierende Erklärung zu Abs. 2 lit. a zu verstehen.

Abs. 4

Dieser Bestimmung, die eine der Richtlinien für den Gemeinsamen Ausschuss gemäß Art. 5 bei der Verwaltung des Fonds darstellt, wird bezüglich der Veranlagung eine praktische Bedeutung hauptsächlich in der Akkumulations-

phase des Fonds, dh. in den ersten Jahren zu kommen, ebenso wird die praktische Bedeutung „sonstiger Einnahmen“ erst in der Zukunft abschätzbar sein.

Folgende Beispiele sollen die Wirkungsweise des Fonds veranschaulichen:

Beispiel I

1984	Fondsmittel	400 000 \$
	größere Reparaturen	300 000 \$
	dem Fonds verbleiben	100 000 \$
1985	der Fonds verfügt über:	
	aus 1984	100 000 \$
	Einzahlung aller Teile gemäß Abs. 1	100 000 \$
	ersetzter Betrag für Repara- turen $3 \times 100\,000$ \$	<u>300 000 \$</u>
	Summe ...	<u><u>500 000 \$</u></u>

Beispiel II

1984	Fondsmittel	400 000 \$
	größere Reparaturen	500 000 \$
	Österreich bevorschußt	100 000 \$
1985	Fondsmittel:	
	$3 \times 33\,333$ \$	100 000 \$
	$3 \times \frac{1}{3}$ von 500 000 \$ je	166 000 \$

Österreich könnte in diesem Fall seinen 1984 bevorschußten Betrag von 100 000 \$ auf seinen Drittelanteil anrechnen, müßte daher nur 66 000 \$ zahlen, daher

1985	Fondsmittel:	
	$3 \times 33\,333$ \$	100 000 \$
	$2 \times 166\,000$ \$	332 000 \$
	$1 \times 66\,000$ \$	<u>66 000 \$</u>
	Summe ...	<u><u>498 000 \$</u></u>

Beispiel III

1984	Fondsmittel	400 000 \$
	größere Reparaturen	1 200 000 \$
	Österreich bevorschußt	800 000 \$
1985	Fondsmittel:	
	$3 \times 33\,333$ \$	100 000 \$
	$3 \times \frac{1}{3}$ von 1 200 000 \$ wäre pro Teil 400 000 \$, durch Obergrenze der finanziellen Verbindlichkeiten pro Orga- nisation jedoch nur je	
	192 000 \$	384 000 \$
	Österreich:	
	400 000 \$ abzüglich 800 000 \$	0
	Summe ...	<u><u>484 000 \$</u></u>

Österreich hätte in diesem ungünstigen Fall zwar jedenfalls 800 000 \$ gezahlt, die zum größten Teil jedoch wieder aufgefüllten Mittel des Fonds kommen Österreich allerdings indirekt bei der nächsten Ausgabe zugute.

Zu Art. 4

Es ist dies die korrespondierende Bestimmung zu Art. 9, der das Inkrafttreten des Abkommens ebenfalls mit 1. Jänner 1981 festlegt.

Zu Art. 5**Abs. 1**

Das Abkommen selbst kann nur die Grundzüge der Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Bestreitung der Kosten zukünftiger größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien festlegen. Die praktische Durchführung wird in allen Aspekten weitgehend dem auf Grund dieses Artikels einzusetzenden Gemeinsamen Ausschuß obliegen.

Abs. 2

Die wichtigste Aufgabe, welcher sich der Gemeinsame Ausschuß jeweils von Fall zu Fall zu unterziehen haben wird, betrifft die Durchführung des Art. 2 dieses Abkommens, dh. die Entscheidung, wann eine Reparatur oder Erneuerung als „größere“ zu qualifizieren und daher über den Fonds zu finanzieren ist. Vor einer Entscheidung wird jedenfalls zu prüfen sein, ob nicht ein Fall nach Art. 2 Abs. 1 lit. a oder lit. b vorliegt, wobei im ersten Fall die österreichische Seite und im letzteren Fall die Internationalen Organisationen die Beweislast treffen würde.

Durch den folgenden Satz wird vorgesehen, daß unabhängig von der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Kostenfrage auch objektive betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in die Entscheidung einfließen. Entscheidungen über Ausgaben aus dem Gemeinsamen Fonds (darauf folgender Satz) sind im Einklang mit den in Art. 3 niedergelegten Kriterien zu treffen.

Vor der Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses wird von österreichischer Seite erforderlichenfalls die Genehmigung durch das zuständige österreichische Organ einzuholen sein.

Abs. 3

Hiebei wird bei der Bestellung des österreichischen Vertreters Wert darauf zu legen sein, daß neben technischen auch betriebswirtschaftliche und juristische Experten vertreten sind.

Abs. 4

Durch das Einstimmigkeitsprinzip kann jede Ausgabe aus dem Fonds nur mit Zustimmung des österreichischen Vertreters beschlossen werden. Diese Bestimmung bildet daher das Haupt-

gegengewicht gegen die Begrenzung der finanziellen Verbindlichkeit der Internationalen Organisationen gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a.

Zu Art. 6

In diesem Artikel wird auf die Streitschlichtungsverfahren des Sitzabkommens mit den Vereinten Nationen bzw. des Amtssitzabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation verwiesen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und einer der beiden Internationalen Organisationen wird damit das in internationalen Verträgen übliche Streitschlichtungsverfahren (Einsetzen eines Schiedsgerichtes durch die Vertragsparteien, eventuell Einschaltung des Internationalen Gerichtshofes) vereinbart.

Durch den zu diesem Abkommen abgeschlossenen interpretativen Notenwechsel wird sichergestellt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und beiden Internationalen Organisationen das gleiche Verfahren angewendet werden kann, wobei die beiden Internationalen Organisationen jedoch gemeinschaftlich nur einen Schiedsrichter einsetzen werden.

Das Streitschlichtungsverfahren wird auch dann Anwendung finden können, wenn in der Kommission gemäß Art. 5 keine Einigung erzielt werden kann.

Zu Art. 7

Diese Bestimmung bietet erstmals nach fünf Jahren die Möglichkeit, ein Anheben der Obergrenze für die finanzielle Verbindlichkeit der Organisationen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a zu vereinbaren.

Mit dem Begriff „im Lichte vereinbarter Pläne für größere Reparaturen und Erneuerungen“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf mittelfristige oder langfristige Programme zukünftiger Reparaturen und Erneuerungen von Anlagen usw. zu einigen und daher auch die Kosten auf einen längeren Zeitraum aufzuteilen.

Zu Art. 8

Abs. 1

Zu diesem Zeitpunkt besteht erstmals die Möglichkeit einer Teil- oder Gesamtrevision der

Bestimmungen des Abkommens, wobei allerdings der Grundsatz einer Limitierung der finanziellen Verbindlichkeit der Internationalen Organisationen gemeinsam mit der Verpflichtung zur Abänderung der Höhe des Plafonds außer Streit zu stellen ist.

Abs. 2

Abs. 2 enthält die Möglichkeit, auf Grund der gewonnenen Erfahrung die Höhe der Begrenzung der finanziellen Verbindlichkeiten für die Internationalen Organisationen stärker den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und damit die österreichische Ausfallhaftung gemäß Art. 3 Abs. 3 in Grenzen zu halten.

Abs. 3

Durch diese Bestimmung wird die generelle Dauer des Abkommens, welches keine eigene Kündigungsklausel enthält, an das jeweilige bilaterale Sitzabkommen, welches die Grundlage für die Benützung des Internationalen Zentrums Wien durch die VN respektive die IAEO darstellt, gebunden. Durch den zweiten Satz wird die Möglichkeit offengelassen, daß der Fonds unter geänderten Bedingungen auch beim Wegfall einer der drei Vertragsparteien bestehen bleiben kann.

Zu Art. 9

Durch diese Bestimmung ist eine rückwirkende Inkraftsetzung des Abkommens vonnöten.

Zu den Notenwechseln

Insbesondere soll durch die Notenwechsel sichergestellt werden, daß im Falle trilateraler Meinungsverschiedenheit die Internationalen Organisationen gemeinsam nur einen Schiedsrichter bestellen können, um eine eventuelle Majorisierung Österreichs hintanzuhalten. Dieses Verfahren entspricht im übrigen auch dem im trilateralen Abkommen über den gemeinsamen Amtssitzbereich vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren (Art. II dieses Abkommens).

Eine gesonderte Inkrafttretensbestimmung für die Notenwechsel erübrigt sich im Hinblick darauf, daß es sich um authentische Interpretationen des ihnen zugrundeliegenden Abkommens handelt.